

Beitragsordnung der Katholischen Landbewegung (KLB) im Bistum Münster

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
- (2) Die Beitragsordnung kann gem. **Artikel 9** der Satzung nur durch die Mitgliederversammlung geändert werden. Änderungen gelten grundsätzlich ab dem Folgetag der Mitgliederversammlung, sofern nichts Anderes beschlossen wurde.

§ 2 Beitragsverpflichtung

- (3) Die Mitglieder der KLB im Bistum Münster sind nach Artikel 5 der Satzung verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Dieser Beitrag beträgt:

- a) Für Einzelmitglieder: 25,00 €
- b) Für Paarmitglieder: 30,00 €

nach Artikel 5 der Satzung sind Juniormitglieder sowie Präses und geistliche Leitungen von der Beitragspflicht befreit.

§ 3 Fälligkeit und Einzug des Beitrages

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist zum 01.05. eines Jahres fällig. Eine gesonderte Beitragsrechnung erfolgt nicht.
- (2) Wird der Betrag trotz Erinnerung nicht fristgerecht geleistet, erfolgt eine Mahnung. Diese ist mit Mahnkosten i. H. v. 5,00 € verbunden.
- (3) Erfolgt auf diese Mahnung keine Zahlung, wird eine letzte Mahnung ausgesprochen, welche mit Mahnkosten i.H.v. 10,00 € verbunden ist.
- (4) Erfolgt auch auf diese Mahnung keine Zahlung, kann das Mitglied gem. Artikel 5 der Satzung von der Mitgliederliste gestrichen werden.
- (5) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verband.
- (6) Auf Antrag kann der Vorstand, in Einzelfällen bei Vorliegen wirtschaftlicher Notlagen von Mitgliedern den Beitrag ermäßigen, stunden oder erlassen.
- (7) Der Mitgliedsbeitrag wird grundsätzlich im Rahmen eines SEPA-Verfahrens geleistet. Die Mitglieder müssen ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen.
- (8) Die Mitglieder sind verpflichtet, bei Änderungen der Bankverbindung, der KLB Münster diese mitzuteilen und ein neues Lastschriftmandat zu erteilen. Wenn dies nicht geschieht und durch Rücklastschriften Gebühren bei der Bank anfallen, ist die KLB Münster berechtigt, diese dem Mitglied in Rechnung zu stellen.
- (9) Die Mitgliedsbeiträge werden zum 02.05. des Geschäftsjahres eingezogen. Sofern der 02.05. kein Werktag ist, erfolgt der Einzug am darauffolgenden Werktag.

§ 4 Selbstverwaltete Ortsgruppen

- (1) Ortsgruppen, die sich und ihre Mitglieder selbst verwalten und eine eigene offizielle Vereinskasse führen, erhalten einen Anteil der Mitgliedsbeiträge von ihren Mitgliedern für die Ortsgruppenkasse.
- (2) Der Anteil, welcher an diese Ortsgruppen abgeführt wird beträgt 14% des Beitragsvolumens (gemäß §2 dieser Beitragsordnung) der Mitglieder der Ortsgruppe.

§ 5 Gültigkeit der Beitragsordnung

- (1) Die §§ stellen eine Ergänzung zur Satzung der KLB im Bistum Münster dar. Sollte es doch zu einem Widerspruch kommen, so ist stets die Regelung der Satzung wirksam und bindend.
- (2) Diese Beitragsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung der KLB im Bistum Münster am 23.11.2024 in Münster mit Gültigkeit ab dem 01.01.2025 beschlossen.